

## Satzung der Hoth-Stiftung

### Vorbemerkung

Wir, die Eheleute Andrea und Dieter Hoth, haben diese Stiftung am 27. April 2001 errichtet. Die Stiftung ist in dieser Zeit durch verschiedene Zustiftungen gewachsen und hat in den Jahren seit ihrer Gründung schon Beträge von rd. EUR 200.000,- an die Destinatäre ausgeschütten und damit die Stiftungszwecke fördern können. Die Satzung der Stiftung musste in den vergangenen Jahren einige Male veränderten steuerlichen und rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die nun notwendige erneute Satzungsanpassung wollen wir – ohne den Kern der Stiftung zu verändern – nutzen, um sie zukunftsfähig zu machen, damit auch künftige Stiftungsvorstände und Stiftungsräte Freude an der Arbeit mit und für die Stiftung haben.

Deswegen erläutern wir auch gerne nochmals die Motive und die Absichten unserer Stiftungsidee: Auf der Zielgeraden eines beruflichen Marathonlaufes möchten wir nach Berücksichtigung aller familiärer Notwendigkeiten die Stiftung in die Lage versetzen, dass sie die Unternehmen der Hoth-Gruppe als Vermögen nutzen und zukunftsweisend verwalten kann. Wir haben in der Familie keine geeigneten Nachfolger und wollen daher die Stiftung zum Träger der Unternehmensgruppe machen. Ein Erhalt der Firmen ist soweit wie möglich unser Wunsch. Dabei verschließen wir uns jedoch nicht der Erkenntnis, dass ein (Teil-) Verkauf durchaus zu den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten gehören kann. Ein verantwortlicher Stiftungsvorstand mag dann in Abstimmung mit dem Stiftungsrat nach Abwägung kaufmännisch vernünftig und verantwortungsvoll entscheiden.

Die von uns ausgewählten Förderzwecke sollen insbesondere Jugendlichen und jungen Erwachsenen berufliche Perspektiven möglich machen, sie sollen „von der Straße“ geholt werden und durch geeignete Angebote zu verantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft herangezogen werden. Das Schicksal von alten Menschen erfordert immer wieder und immer mehr menschliche Zuwendung, die durch staatliche Angebote allein nicht geschaffen werden können. Hier soll unsere Stiftung ansetzen und mit ihren Mitteln Alten und Bedürftigen Hilfen gewähren. Erfahrungsgemäß ist Bewegung und Sport ein hilfreiches Medium. Darum wollen wir auch in diesem Bereich die Hilfen ansetzen.

Wir vertrauen darauf, dass verantwortliche Stiftungsorgane in diesem Sinne mit den Zielen und dem Stiftungsvermögen zum Wohle der Gesellschaft und der Stiftung gut umgeht.

### § 1

#### Name Sitz, Stifter

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hoth-Stiftung". Sie ist eine selbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts i.S. § 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Niedersachsen und hat ihren Sitz in Buchholz i.d.N.
- (2) Stifter i.S. dieser Satzung sind die Eheleute Andrea und Dieter Hoth.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben der Stiftung

Der Zweck und die Aufgaben der Stiftung werden wie folgt bestimmt:

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist
- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - b) die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen,
  - c) die Förderung des Sports, im Rahmen der vorstehenden Zwecke a) und b), sowie
  - d) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3** **Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Diese können insbesondere aus Gesellschaftsanteilen und Erträgen der Firmengruppe Hoth bestehen.

### **§ 4** **Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es dürfen im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung darf bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

### **§ 5** **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 6**  
**Stiftungsvorstand und Stiftungsrat**

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht zugleich Mitglieder eines anderen Stiftungsorgans sein.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig, solange sich im Stiftungsvermögen kein Geschäftsanteil an der Hoth Holding GmbH befindet. Wenn die Stiftung Gesellschafterin der Hoth Holding GmbH ist, entscheidet der Stiftungsrat über die eigene Vergütung und eine etwaige Vergütung des Stiftungsvorstandes unter Berücksichtigung der Ertrags- und Vermögenslage der Stiftung. Nachgewiesene Auslagen der Organmitglieder werden in jedem Fall im angemessenen Umfang ersetzt.

**§ 7**  
**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung nach außen. Er besteht aus einer Person. Der Stifter Dieter Hoth ist auf Lebenszeit Vorstandsmitglied; er ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Stiftungsvorstand auszuschneiden. Nach dem Ausscheiden von Dieter Hoth als Vorstandsmitglied werden Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; sie haben die persönlichen Anforderungen zumindest eines der unter § 8 Abs. 2 aufgeführten Buchstaben zu erfüllen. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds fort. Vorstandsmitglied darf nicht sein, wer zugleich der Geschäftsführung einer Gesellschaft angehört, an der die Stiftung beteiligt und die nicht rein vermögensverwaltend tätig ist. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn diese Person einmalig und nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, der Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft angehört.
- (2) Der Stiftungsrat kann dem Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Der Stifter Dieter Hoth ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes umfasst alle Geschäftsführungsaufgaben. Der Stiftungsvorstand ist insbesondere zuständig für die Prüfung und Genehmigung von Stiftungsvorhaben i.S. von § 2, die Festsetzung von Finanzplänen und Verwaltung des Stiftungsvermögens. Er ist vertretungsberechtigtes Organ der Stiftung i.S. der §§ 86, 26 BGB und nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen befugt.
- (4) Wenn der Stifter Dieter Hoth aus dem Stiftungsvorstand ausgeschieden ist, unterliegt der Stiftungsvorstand - zusätzlich zu denen gemäß § 8 Abs. 7 - folgenden Beschränkungen:

Für alle Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen, bedarf der Stiftungsvorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluss. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Einzelgeschäfte/Aufträge und/oder Investitionen ab einem jährlichen Gesamtwert von EUR 100.000,
- b) Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen die Stiftung mehr als 1 Jahr gebunden ist,

- c) Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Wechselverbindlichkeiten jeder Art, und
- d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten.

Wenn eine Handlung des Stiftungsvorstandes die Voraussetzungen mehrerer der vorstehend und in § 8 Abs. 7 aufgeführten Buchstaben erfüllt, sind diesbezüglich sämtliche Anforderungen an eine Zustimmung des Stiftungsrates zu erfüllen.

- (5) Das von dem Stiftungsrat gewählte Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied des Stiftungsvorstandes die nach § 7 Abs. 4 erforderliche Zustimmung des Stiftungsrates nicht einholt. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates. Dem Mitglied des Stiftungsvorstandes soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Für die Erklärung der Abberufung gegenüber dem Vorstandsmitglied ist der Stiftungsrat zuständig. Er ist dabei an das Ergebnis des Abberufungsbeschlusses gebunden.

## § 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Stifterin Andrea Hoth ist auf Lebenszeit Mitglied des Stiftungsrates; sie ist berechtigt, durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Stiftungsrat auszuschcheiden. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Stiftern zu ihren Lebzeiten, bei Ableben eines Stifters von dem länger lebenden Stifter berufen. Zu ihren Lebzeiten sind allein die Stifter bzw. der länger lebende Stifter jederzeit berechtigt, Mitglieder des Stiftungsrates abzurufen, ohne dass es hierfür eines wichtigen Grundes bedarf.
- (2) Sind die Stifter verstorben und fällt ein Mitglied des Stiftungsrates weg, so haben die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates ein neues Mitglied unter Wahrung der Struktur des Stiftungsrates nach folgender Maßgabe zu wählen:
  - a) ein wirtschaftlich erfolgreicher Kaufmann mit langjähriger unternehmerischer Erfahrung;
  - b) ein fachlich geeigneter Steuerberater, wirtschaftsrechtlich tätiger Rechtsanwalt und/oder Wirtschaftsprüfer;
  - c) eine Person mit langjähriger beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Vermögens- und/oder Stiftungsverwaltung.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für jeweils 5 Jahre. Ein stellvertretender Vorsitzender wird von den Mitgliedern des Stiftungsrates ebenfalls für 5 Jahre gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf Lebenszeit berufen bzw. gewählt. Sie scheiden jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsrat aus, wenn nicht die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates einstimmig eine Verlängerung der Amtszeit bis längstens zur Vollendung des 80. Lebensjahres beschließen. Der vorstehende Satz gilt nicht für Frau Andrea Hoth, die dem Stiftungsrat auf Lebenszeit angehört, soweit sie nicht durch Erklärung nach Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 ausscheidet.

- (5) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr anzuberaumen. Der Stiftungsvorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sind zu Sitzungen rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zumindest in Textform (§ 126b BGB) zu laden.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind; Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates gefasst, wenn in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist zulässig.

Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Stiftungsrates, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fermündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Mitglied des Stiftungsrates mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.

- (6) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten und zu überwachen.

Dem Stiftungsrat obliegen ferner:

- a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 S. 4,
- b) der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung nach Maßgabe des § 9 Abs. 3,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- f) die Zustimmung zur Vergabe von Darlehen an Dritte,
- g) die Erteilung der Befreiung von Vorstandsmitgliedern von den Beschränkungen des § 181 BGB und
- h) die Entscheidung über eine Vergütung für die Mitglieder der Stiftungsorgane gemäß § 6 Abs. 2.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

Der Beschluss über die Zustimmung nach obigem lit. f) kann durch den Stiftungsrat nur einstimmig gefasst werden. Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungsrat jährlich (spätestens im August) über die wirtschaftliche Situation des Darlehensnehmers zu informieren. Diese Information soll in einer Niederschrift über die Sitzung des Stiftungsrates aufgenommen werden.

Wenn die Hoth-Stiftung Gesellschafterin der Hoth Holding GmbH ist, bedürfen folgende Maßnahmen des Stiftungsvorstandes in Bezug auf die Hoth Holding GmbH – über die Bestimmung in Unterabs. 2 und § 7 Abs. 4 hinaus - der Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluss:

- a) Kapitalmaßnahmen, Umwandlungen, Liquidation und sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages und
  - b) Verfügung oder Erteilung der Zustimmung zur Verfügung über einen oder mehrere Gesellschaftsanteile.
- (8) Wenn die Stifter verstorben sind, können Mitglieder des Stiftungsrates nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung mit der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Erklärung der Abberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates und im Übrigen entsprechend § 7 Abs. 5.

### **§ 9**

#### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (2) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 ist der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifter zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren Zustimmung erforderlich.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 1 werden durch den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat beschlossen. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates bedürfen jeweils der Einstimmigkeit. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

### **§ 10**

#### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, zum Ende eines Geschäftsjahres innerhalb von 5 Monaten eine Jahresrechnung der Stiftung mit Vermögensübersicht aufzustellen.

### **§ 11**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung „Das Rauhe Haus“ in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

## Zustimmung Stiftungsvorstand

Die Satzung der Hoth-Stiftung soll geändert werden. Die Satzung in der geänderten Fassung ist als **Anlage** beigefügt.

Der Änderung der Satzung der Hoth-Stiftung und der Fassung der Satzung der Hoth-Stiftung wie in der **Anlage** wird zugestimmt.

*Dieter Hoth 11.9.17*

.....

Dieter Hoth als Stiftungsvorstand